

Ethnische Herkunft von Bettlern genannt

Tätigkeit osteuropäischer Banden wird immer mehr zum Medienthema

In einer Regionalzeitung erscheint ein Artikel unter der Überschrift „Betrügerische Bettler“. Die Redaktion informiert über die Festnahme von zwei 14- bzw. 17-jährigen Bettlern. Sie schreibt, dass die beiden Rumänen sind. Ein Leser der Zeitung ist der Auffassung, dass keine Notwendigkeit bestanden habe, die Nationalität der Jugendlichen zu nennen. Dem widerspricht der Chefredakteur der Zeitung. Die Nennung der ethnischen Herkunft sei durch ein begründetes öffentliches Interesse gedeckt. Die Masche betrügerischer Sammler und die Problematik organisierter Banden aus Osteuropa seien immer wieder Gegenstand der Berichterstattung in der Zeitung. Die Polizei habe im konkreten Fall ausdrücklich davor gewarnt, dass „im Innenstadtbereich osteuropäische Bettler ohne eine seriöse Legitimation unterwegs sind.“ Die Nationalität der beiden Rumänen sei genannt worden, um dem aus Sicht der Redaktion vorliegenden öffentlichen Interesse nachzukommen und nicht sämtliche Osteuropäer unter Generalverdacht zu stellen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt keine Verletzung des in Ziffer 12 des Pressekodex formulierten Diskriminierungsverbots. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Nennung der Staatsangehörigkeit der beiden festgenommenen Jugendlichen ist presseethisch vertretbar, nachdem die Medien immer häufiger über osteuropäische Bettler ohne entsprechende Legitimation berichten. Im Rahmen der Berichterstattung über diese Problematik ist die Angabe zur Herkunft der beiden festgenommenen Rumänen von Bedeutung und zulässig. (0544/17/1)

Aktenzeichen:0544/17/1

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet